



Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Koalitionsvertrag vorgelegt

Am 09.04.2025 haben die voraussichtlich künftigen Regierungsparteien ihren 146 Seiten umfassenden Koalitionsvertrag vorgelegt, in dem sich auch die folgenden Änderungen mit steuerlichem Bezug wiederfinden:

Änderungen für Unternehmen

- Einführung einer **degressiven AfA** von 30% auf „Ausstattungsinvestitionen“ für die Jahre 2025, 2026 und 2027 (sog. **Investitions-Booster**),
- schrittweise Senkung des **KSt-Satzes** in 5 Schritten von 15% auf 10%, beginnend ab dem 1.1.2028 bei gleichzeitiger Verbesserung des Optionsmodells in § 1a KStG und der Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG,
- Prüfung, ob gewerbliche Einkünfte neu gegründeter Unternehmen unabhängig der Rechtsform in die KSt fallen können,
- Beibehaltung des **Solidaritätszuschlags**,
- Erhöhung des **Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes** von 200 auf 280%,
- Ergreifung administrativer Maßnahmen gegen Scheinsitzverlegungen in **GewSt-Oasen**,
- Festhalten an der **internationalen Mindeststeuer** und Unterstützung für dauerhafte Vereinfachungen der Mindeststeuer, wobei allerdings diese Aussagen unter der Überschrift: „Aussetzung Globale Mindeststeuer“ stehen,
- Anpassung des steuerlichen Rechtsrahmens für den **Querverbund** zur Sicherung des Fortbestands der kommunalen Daseinsvorsorge,
- Steuerliche **Forschungszulage**, u.a. deutliche Anhebung des Fördersatzes und der Bemessungsgrundlage sowie Vereinfachung des Verfahrens.

Änderungen beim ESt-Tarif

- Senkung des **ESt-Tarifs** für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislaturperiode, wobei keine Angaben konkreter Eckwerte gemacht werden.

Förderung der Elektro-Mobilität

- Erhöhung der **Bruttopreisgrenze** bei E-Fahrzeugen auf 100.000 Euro bzgl. der steuerlichen Begünstigung von Dienstwagen (**0,25%-Regelung**),
- **Sonderabschreibung** für E-Fahrzeuge,
- **Kfz-Steuerbefreiung** für Elektroautos bis zum Jahr 2035,
- Befreiung emissionsfreier LKWs von der **Mautpflicht** über das Jahr 2026 hinaus,

- Förderung von Plug-In-Hybrid-Technologie (**PHEVs**) und Elektrofahrzeugen mit Range-Extender (**EREV**) und entsprechende Regulierung auf europäischer Ebene.

Themen für Arbeitnehmer

- Steuerfreiheit von Gehältern bis 2.000 Euro im Monat für Arbeitnehmer, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten (**Aktiv-Rente**),
- Steuerfreiheit von **Überstundenzuschlägen**, die über die tariflich vereinbarte beziehungsweise an Tarifverträgen orientierte Vollzeitarbeit hinausgehen,
- steuerliche Begünstigung für vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer gezahlte Prämien zur dauerhaften **Ausweitung der Arbeitszeit** von Teilzeit auf an Tarifverträgen orientierte Vollzeit,
- **Pendler-Pauschale**: ab 01.01.2026 gelten 38 Cent ab dem 1. Kilometer,
- attraktive steuerliche Anreize für die **Mitgliedschaft in Gewerkschaften**.

Themen für Ehrenamt und Gemeinnützigkeit

- Anhebung der **Übungsleiter-Pauschale** von bisher 3.000 auf 3.300 Euro und der **Ehrenamts-Pauschale** von bisher 840 auf 960 Euro,
- Erhöhung der Freigrenze aus **wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb** für gemeinnützige Vereine auf 50.000 Euro,
- Modernisierung des Katalogs der **gemeinnützigen Zwecke**,
- Vereinfachung des Gemeinnützigkeitsrechts,
- Kein Erfordernis einer **zeitnahen Mittelverwendung** für gemeinnützige Organisationen mit Einnahmen bis 100.000 Euro,
- Keine Sphärenaufteilung mehr für gemeinnützige Körperschaften, wenn gemeinnützige Körperschaften aus wirtschaftlichen Tätigkeiten weniger als 50.000 Euro Einnahmen im Jahr erzielen.

Themen für Privatbereich

- Bei Erhöhung der Kinderfreibeträge soll das Kindergeld adäquat angehoben werden,
- Anhebung oder Weiterentwicklung des **Alleinerziehenden-Entlastungsbetrags**.

Umsatzsteuer

- Gastronomie: dauerhafte Reduzierung des USt-Satzes für Speisen auf 7%,
- Umstellung der **Einfuhrumsatzsteuer** auf ein Verrechnungsmodell.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

RA/ FASr Dr. Meik Kranz LL.M.

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: Meik.kranz@mazars.de

Finanztransaktionssteuer:

- Unterstützung der Einführung auf europäischer Ebene.

Stromsteuer und Agrardiesel-Rückvergütung

- Schnelle Entlastungen um mindestens 5 Cent pro kWh durch Senkung der **Stromsteuer** für alle auf das europäische Mindestmaß,
- Reduzierung der **Übertragungsnetzentgelte**,
- Vollständige Wiedereinführung der Rückvergütung der **Agrardiesel-Rückvergütung**.

Der Koalitionsvertrag muss noch von den jeweiligen Parteien beschlossen werden. Zudem stehen zahlreiche Vorschläge noch unter einem Finanzierungsvorbehalt, der die Umsetzung noch verhindern könnte.

b) BMF-Schreiben zur Zinsschranke vom 24.03.2025

Mit seinem [Schreiben vom 24.03.2025](#) passt das BMF seine Auffassung an die durch Kreditzweitmarktförderungsgesetz geänderten gesetzlichen Änderungen der Zinsschranke in § 4h EStG bzw. § 8a KStG an.

Insbesondere wurde die Definition der Zinsaufwendungen und damit korrespondierend auch der Zinserträge umfangreich erweitert.

Im Unterschied noch zum Entwurf sieht das finale Schreiben das sog. echte Factoring grundsätzlich nicht mehr als Überlassung von Fremdkapital an. Allerdings kann diese Behandlung ausnahmsweise von Zessionar und Zedent übereinstimmend schriftlich beantragt werden (Rn. 15).

Als Zinsen i.S.d. Zinsschranke werden auch im finalen Schreiben die Aufwendungen aus der Abschreibung/Ausbuchung von den in den Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands aktivierten Zinsen (kapitalisierte Zinsen; bspw. Bauzeitzinsen) angesehen (sind von Regelbeispielen der ATAD erfasst). Dies gilt nun allerdings erst für Zinsaufwendungen, die in Wirtschaftsjahren aktiviert wurden, die nach dem 14.12.2023 begonnen und nicht vor dem 01.01.2024 geendet haben (Rn. 16).

Zudem wird klargestellt, dass nur Wechselkursgewinne und -verluste, die sich auf Zinsen und auf Kapitalbeschaffungskosten beziehen, zu Zinsen i.S.d. Zinsschranke führen. Dagegen sind auf den Vermögensstamm beziehende Wechselkurseffekte nicht einzubeziehen (Rn. 17 i.V.m. 28). Zudem wurde der nicht abschließende Katalog an Beispielen für Zinsen i.S.d. Zinsschranke in Rn. 18 erweitert um Aufwendungen aus der Auflösung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens beim unechten Factoring/der unechten Forfaitierung (dazu auch Rn. 33 f.). Zudem sollen laut Forderungen und Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich einen Zinsanteil enthalten, zu Zinsen i.S.d. Zinsschranke führen (Rn. 30).

Ferner gilt auch das Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis weiterhin als Aufgabe eines Teilbetriebs i.S.d. § 4h Abs. 5 EStG und führt damit zum anteiligen Untergang nicht verbrauchter EBITDA- und Zinsvorträge (Rn. 56).

2. Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2024

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.06./13.06.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.07./14.07.

3. SolZG: Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg

In seinem [Urteil vom 26.03.2025 \(2 BvR 1505/20\)](#) kommt das BVerfG zum Schluss, dass die Erhebung des Solidaritätszuschlags trotz Auslaufen des Solidarpakts II verfassungsgemäß ist. Zwar setzen Ergänzungsabgaben, wie der SolZ, einen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraus, der durch die Erfüllung einer vom Bund angeführten bestimmten Aufgabe voraussichtlich entstehen wird und zu dessen Deckung die Erhebung der Ergänzungsabgabe

notwendig erscheint (aufgabenbezogener Mehrbedarf). Zudem begründe ein evidenter Wegfall des einer Ergänzungsabgabe zugrunde gelegten finanziellen Mehrbedarfs eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Abgabe aufzuheben oder die Voraussetzungen für ihre Erhebung anzupassen. Allerdings sei die Erhebung der Ergänzungsabgabe von Verfassung wegen weder von vornherein zu befristen noch auf Notlagen zu beschränken.

Zudem könne bei einer an die Einkommensteuer angelehnten Ergänzungsabgabe die Steuererhebung mit einer sozialen Staffelung versehen werden, um dadurch der Verteilung der zusätzlichen Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Damit legt das BVerfG die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags in die Hände der Politik. Zumindest die künftige Regierung hat sich für die Weitererhebung des SolZ entschieden und dies in ihrem Koalitionsvertrag ausdrücklich festgeschrieben.

4. KStG: Atypisch stille Beteiligung an Organgesellschaft

In zwei aktuellen Entscheidungen prüfte der BFH, ob eine Kapitalgesellschaft auch bei atypisch stiller Beteiligung Organgesellschaft besteht.

Der BFH entschied in seinem [Urteil vom 11.12.2024 \(I R 33/22\)](#), dass eine Kapitalgesellschaft dennoch Organgesellschaft im Rahmen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft sein kann, wenn an ihr eine atypisch stille Beteiligung besteht, da sie ihren --unter Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters ermittelten-- handelsrechtlichen Jahresüberschuss als "ganzen Gewinn" i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 KStG an den Organträger abführen kann.

Im [Urteil vom 11.12.2024 \(I R 17/21\)](#) erweiterte der BFH diesen Gedanken noch für die Fälle, in denen unabhängig voneinander mehrere atypisch stille Beteiligungen jeweils (nur) an verschiedenen Niederlassungen einer Kapitalgesellschaft bestehen. Zudem stellte der BFH fest, dass eine KG grundsätzlich auch Organträger einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft sein kann, wenn atypisch stille Beteiligungen jeweils (nur) an verschiedenen Niederlassungen dieser Kapitalgesellschaft bestehen.

Dagegen treten nach Ansicht des BFH in diesem [Urteil vom 11.12.2024 \(I R 17/21\)](#) die Rechtsfolgen einer gewerbesteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich nicht ein, wenn am Gewerbebetrieb einer Organgesellschaft ein atypisch stiller Gesellschafter beteiligt ist (Bestätigung des Senatsurteils vom 25.10.1995 - I R 76/93, BFH/NV 1996, 504). Dies gelte ausnahmsweise dann nicht, wenn sich der atypisch stille Gesellschafter bei Vorliegen mehrerer sachlich hinreichend abgegrenzter Geschäftsbereiche der Organgesellschaft lediglich an einem dieser Geschäftsbereiche beteiligt.

5. GrEStG: Steuerpflicht von nachträglichen Sonderwünschen beim Grundstückserwerb

Für viele Bauherren stellt sich die Frage, ob Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche beim Grundstückserwerb mit noch zu errichtendem Gebäude als zusätzliche Leistungen der Grunderwerbsteuer unterliegen. Dies bejahte der BFH in seinem [Urteil vom 30.10.2024 \(II R 18/22\)](#). Danach unterliegen solche Vergütungen für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche in diesen Fällen als zusätzliche Leistungen der Grunderwerbsteuer nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Erwerbsgeschäft vorliegt. Dies gelte allerdings nicht für Hausanschlusskosten, wenn sich der Erwerber des Grundstücks zur Übernahme dieser Kosten bereits im Grundstückskaufvertrag verpflichtet hat. Zudem entschied der BFH, dass die GrESt in einem selbständigen Bescheid festzusetzen ist.